

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Bundesamt für Landwirtschaft BLW Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung



Fachtagung Herdenschutz aktuell, 10.11.2022, Köniz BE

Verordnungspaket 2022 (VP 22)

- Beschluss Bundesrat vom 2.11.2022 im Bereich Sömmerung

Verordnungspaket 2023 (VP 23)

- Vorschlag für Zusatzbeitrag für betrieblichen Herdenschutz

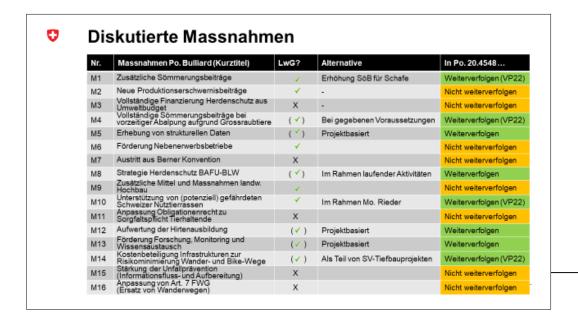
Markus Wildisen

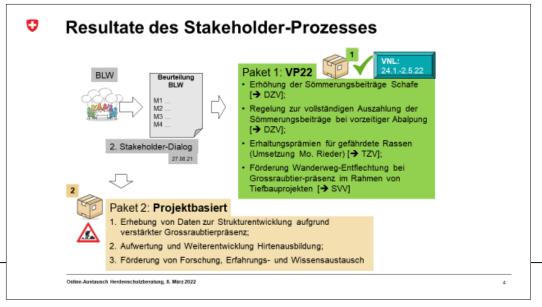


pro memoria: Auslöser/Auftrag



- Postulat Bulliard (20.4548) verlangt Überprüfung und Anpassung von agrarpolitischen Massnahmen zwecks Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft
- Dialog mit Stakeholdern (Kantone, Beratung, Branche, BAFU):
 Erfassung der Problemfelder, Herausforderungen und Lösungsansätze
- Abgrenzung zwischen Herdenschutz im engeren Sinne (Aufgaben BAFU/JSG)
 und flankierenden Massnahmen der Agrarpolitik (nachhaltige Bewirtschaftung)







VP 22: Vernehmlassung 24.1.-2.5.2022

Hauptsächliche Kritikpunkte (DZV)

- Vorzeitige Abalpung: mehr <u>Flexibilität</u> für nicht schützbare Alpen sowie weniger formale Vorgaben zum Prozess (Einbezug andere Fachpersonen)
- Keine <u>höheren</u> Anforderungen an Herdenschutz oder sonst: lange Übergangszeit nötig, da strukturelle Anpassungen viel Zeit brauchen
- Starre Systemgrenzen 300 und 500 Schafe sind praxisfremd und systemfremd
- Verweis auf Bündner <u>Lohnrichtlinien</u> wird tendenziell eher kritisch beurteilt
- Beiträge/Regelungen Herdenschutz auch für <u>Ziegen</u> (und Rindvieh)
- Finanzierung durch <u>Umweltbudget</u> oder via Aufstockung Zahlungsrahmen

Unbestritten aus Sicht Herdenschutz

- SVV: Unterstützung planerische und bauliche Massnahmen zur Risikoreduktion auf Wander- und Mountainbikewegen in Gebieten mit Grossraubtierpräsenz
- **TZV**: Erhaltungsprämie für Schweizer Rassen (u.a. Anliegen Po. Bulliard)



VP 22: Anpassungen nach der Vernehmlassung

Anpassungen vorzeitige Abalpung (Art. 107a DZV)

- Neben SöB und BDB: auch LQB explizit erwähnt
- Keine Unterscheidung zwischen schützbaren und nicht-schützbaren Alpen
- Intervall f
 ür Anpassung der Beitr
 äge: maximal 2x pro 5 Jahre
- Einbezug Herdenschutzberatung und Jagd (wie Vernehmlassungsvariante)
- Monitoring: Meldung Gesuche der Kantone an BLW 1x pro Jahr
- Rückwirkende Inkraftsetzung per 1.1.2022 (wie Vernehmlassungsvariante)
- Verzicht auf zusätzliche Anforderungen an Herdenschutz
- Anpassungen bei Erhöhung der Beiträge
 - Schafe bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit HS-Massnahmen:
 Erhöhung von 400 auf 500 Fr. / NST (anstatt 600 Fr. wie in Vernehmlassung)
 - Rückwirkende Inkraftsetzung per 1.1.2022 (wie Vernehmlassungsvariante)
 - Übergangslösung bis zur Entwicklung eines Beitragssystems mit Zusatzbeiträgen zur Abgeltung des betrieblichen HS-Aufwands für alle Tierkategorien



VP 22: Bundesrats-Beschluss 2.11.2022

- Regelung für vorzeitige Abalpungen bei Grossraubtierpräsenz (Art. 107a DZV)
- Erhöhung Sömmerungsbeitrag für Schafe in den Weidesystemen «Ständige Behirtung» und «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» von 400 auf 500 Franken pro Normalstoss
- ⇒ Rückwirkende Inkraftsetzung auf 1.1.2022

Anhang 7 (Art. 61 Abs. 4, 63 Abs. 4, 83 Abs. 1 und 86 Abs. 3)

Beitragsansätze

Ziff. 1.6.1 Bst. a

- 1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:
 - a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschafen, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen

500 Fr. pro NST

Alle Unterlagen sind auf der BLW-Homepage einsehbar: <u>www.blw.admin.ch</u> > Politik > Agrarpolitik > Agrarpakete aktuell > Verordnungspaket 2022

Art. 107a

Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs-, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpung aufgrund von Grossraubtieren

Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann der Kanton:

- auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe e verzichten;
- b. den Biodiversitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 sowie den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Anhang 7 Ziffer 4.1 Buchstabe b in der vollen Höhe der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres ausrichten, auch wenn die Bestossung den Normalbesatz unterschreitet.
- ² Nach der erstmaligen Bewilligung des Verzichts auf die Anpassung der Beiträge kann der Kanton in den nachfolgenden vier Jahren auf derselben Alp höchstens ein weiteres Mal auf die Anpassung der Beiträge verzichten.
- ³ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung der Beiträge bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese berücksichtigt bei der Beurteilung der Gesuche die zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinqies} der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988³ und bezieht die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.
- ⁴ Die Kantone melden dem BLW jeweils Ende November die Gesuche für vorzeitige Abalpungen aufgrund von Grossraubtieren. Das BLW bestimmt Form und Inhalte der Meldung.



VP 23: Zusatzbeitrag für betrieblichen Herdenschutz



Informationen zum Prozess

- Erarbeitung Vorschlag in Arbeitsgruppe (BLW, Kantone, Agridea, BAFU)
- Vernehmlassung geplant: Januar Mai 2023

Voraussetzungen

- Kanton bezeichnet Alp als zumutbar schützbar
- Kanton hat einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept bewilligt
- Herdenschutzmassnahmen werden umgesetzt

Tierkategorien

Schafe und Ziegen, Jungvieh Rindergattung bis 1-jährig

Höhe des Zusatzbeitrags

- Ziel: Abgeltung der heute ungedeckten betrieblichen Zusatzaufwände für Herdenschutz
- Grundlage: aktualisierte Studie (2022) des Büro alpe im Auftrag der RKGK



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

